

STATUTEN

der Freisinnig-Demokratischen Partei

SARGANS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung: Aus Gründen der Leserlichkeit wurde nur die männliche Form gewählt, das weibliche Geschlecht ist selbstverständlich eingeschlossen.

Zweck, Sitz **Art. 1**
Die Freisinnig-Demokratische Partei Sargans will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner der Gemeinde Sargans wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereines ist am Wohnort des Ortsparteipräsidenten.

Tätigkeit **Art. 2**
Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 in der Gemeinde Sargans aus.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen **Art. 3**
Mitglied kann jeder Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Beitritt **Art. 4**
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Sargans. Die Mitgliederversammlung kann den Beitritt ablehnen.

Austritt **Art. 6**
Der Austritt ist schriftlich zu erklären, zuhanden der Ortsparteileitung.

Ausschluss **Art. 7**
Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Parteileitung der Regionalpartei.

ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe **Art. 8**
Die Organe der Ortspartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Parteileitung
- c) die Kontrollstelle

Amtsduer **Art. 9**
Die Amtsdauer von Parteileitung und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Wahlen in die Exekutive folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ **Art. 10**
Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Abberufung **Art. 11**
Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- | | |
|---|--|
| Bedeutung | <p>Art. 12
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidenten, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten.</p> |
| Einberufung und
Zusammentritt | <p>Art. 13
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von mindestens 2 Mitgliedern der Parteileitung; b) der Kontrollstelle; c) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Ortspartei. |
| Einladung,
Traktanden,
Anträge | <p>Art. 14
Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.</p> |
| Zuständigkeit | <p>Art. 15
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde, die der Volkswahl unterliegen; b) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei; c) Wahl der kantonalen Delegierten; d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht; e) Entlastung der Parteileitung und der Kontrollstelle; f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; |

- g) Vertragliche Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindeebene;
- h) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene;
- i) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- j) Wahl des Ortsparteipräsidenten und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung;
- k) Wahl der Kontrollstelle;
- l) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- m) Anträge der Mitglieder;
- n) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- o) Erlass und Revision der Statuten.

Stimmrecht / Beschlussfassung

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein Zweidrittelsmehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

PARTEILEITUNG

- Bedeutung** **Art. 17**
Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.
- Zusammensetzung** **Art. 18**
Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Ortsparteipräsidenten;
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
 - den Behördenmitgliedern;
 - 1 bis 3 durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern.
- Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. j selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.
- Stimmrecht /
Beschlussfassung** **Art. 19**
Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.
- Einberufung** **Art. 20**
Die Parteileitung wird durch den Ortsparteipräsidenten schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- Zuständigkeit** **Art. 21**
Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im allgemeinen;
 - b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung von Arbeitsgruppen;
 - d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;
 - e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
 - f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
 - g) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Gemeinde

KONTROLLSTELLE

Kontrollstelle

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Ortspartei. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzen

Art. 23

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) Einen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 100.--/Mitglied;
- b) Andere Einnahmen (Spenden, Sammlungen usw.).

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision

Art. 24

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung

Art. 25

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

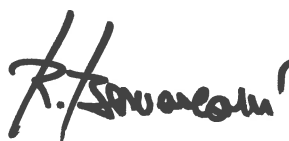
- Ergänzende Bestimmungen** **Art. 26**
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.
- Aufhebung bisherigen Rechtes** **Art. 27**
Die Statuten vom 22.3.1977 werden aufgehoben.
- Inkrafttreten dieser Statuten** **Art. 28**
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22.4.2003 genehmigt und vorbehältlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft gesetzt worden.

Ort, Datum

Sargans, den 22. April 2003

Ortsparteipräsident:

Aktuar:



Riccardo Bernasconi



Matthias Kreis